

Bekanntmachung

=====
über das Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
„Auf dem Eichfeld“, Änderung und Erweiterung,
der Ortsgemeinde Höheischweiler

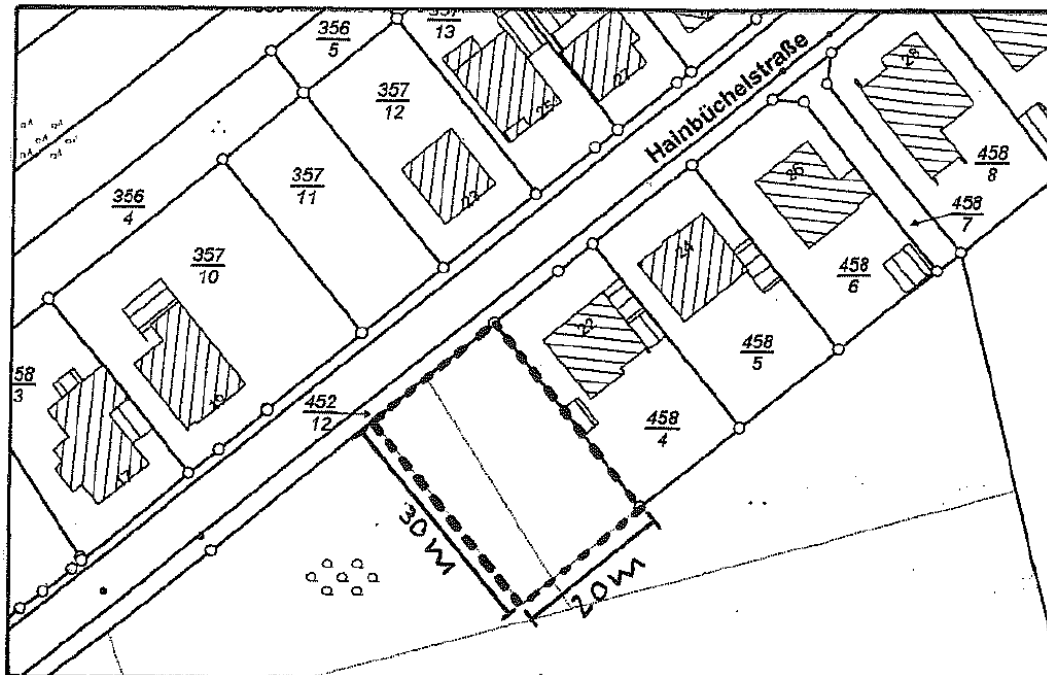
Gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 88 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird Folgendes bekanntgemacht:

Der Ortsgemeinderat Höheischweiler hat in seiner Sitzung am 30.07.2020 die folgende Satzung über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Eichfeld“, Änderung und Erweiterung gem. § 13 BauGB sowie § 24 GemO beschlossen.

Zur Schaffung eines neuen Baugrundstückes hat der Ortsgemeinderat Höheischweiler bereits in seiner Sitzung am 30.07.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Eichfeld“ Änderung und Erweiterung dahingehend beschlossen, dass eine ca. 20 Meter x 30 Meter große Teilfläche des Grundstückes Plan-Nr. 488/10 zukünftig als Baugrundstück ausgewiesen werden soll.

Da die für diesen Bereich des Bebauungsplanes festgesetzte Gebietsart keine Wohnbebauung erlaubt, muss die Gebietsart für das zukünftige Baugrundstück von „Sondergebiet“ in „Mischgebiet“ geändert werden. Dies wird nun im Rahmen einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Eichfeld“, Änderung und Erweiterung vorgenommen.

Die vorgenannte Änderung des Bebauungsplanes kann aus dem nachstehenden Planauszug entnommen werden.



Zur Schaffung eines Baugrundstückes wird für die gekennzeichnete Fläche die Gebietsart von „Sondergebiet“ in „Mischgebiet“ geändert.

Der Bebauungsplan wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben, Standort Thaleischweiler-Fröschen, Hauptstr. 52, im Fachbereich 3 – Bauen-, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während den Dienststunden,

montags	8:30 – 12:00 Uhr	und	14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	8:30 – 12:00 Uhr	und	14:00 – 18:00 Uhr
donnerstags			14:00 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr		

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen, § 10 Abs. 3 BauGB.

Hinweise aufgrund der Lage des Corona-Virus

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben sowie Ihrem eigenen Schutz, sind beim Betreten des Verwaltungsgebäudes folgende Hygieneregeln zu beachten:

- *Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz*
- *Benutzen Sie das Hände-Desinfektionsmittel im Eingangsbereich*
- *Halten Sie Abstand zu anderen Personen in unserem Haus*

Bitte beachten Sie auch: Wenn Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben oder andere Besucher/Innen im Haus zu befürchten sind, z.B. bei eindeutigen Krankheitssymptomen wie Husten etc., werden diese Besucher/Innen vom Personal der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben zurückgewiesen. Eine Regelung Ihrer Angelegenheit ist dann auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Weg möglich.

Sollte das Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung für Besucher/Innen aufgrund einer erneuten Verschlechterung der Corona-Pandemie bis auf Weiteres geschlossen werden, wird der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist im Anschluss nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauverwaltung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06334/441-133 oder per E-Mail info@vgtw.de jederzeit möglich. Wenn Sie keinen Termin vorab vereinbart haben, können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Hauptstraße 52 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen. Der Weg zum Raum, in dem die Unterlagen eingesehen werden können, ist durch Hinweisschilder am Haupteingang ausgewiesen.

Gem. § 10 a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben www.vgtw.de unter >Ortsgemeinde Höheischweiler>Bebauungspläne >rechtskräftige Bebauungspläne eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf § 24 Abs. 6 GemO hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ortsgemeinde Höheischweiler wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Eichfeld“ Änderung und Erweiterung in Kraft, § 10 Abs. 3 BauGB.

66987 Thaleischweiler-Fröschen, den 27.01.2021
Verbandsgemeindeverwaltung:

Bold, Beigeordneter